

Aktuelle Seminarratsbeschlüsse und -empfehlungen:

Unterrichtsbesuche

Vorgaben für Unterrichtsbesuche

(hier: Das Verhältnis von Sek. I – zu Sek. II-Besuchen), Antrag auf Änderung vor dem Hintergrund der CORONA-Pandemie

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie soll bis auf weiteres pro Fach in den Fachmodulen mindestens jeweils ein Unterrichtsbesuch in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II durchgeführt werden. Abweichungen sollen mit der Seminarleitung besprochen werden. Unabhängig davon wird bei Ersatzleistungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sek I und Sek II empfohlen. (SR v. 12.05.2020)

Vorgaben für Unterrichtsbesuche

Pro Fach müssen in den Fachmodulen mindestens 2 Unterrichtsbesuche in der Sekundarstufe I und mindestens 2 Unterrichtsbesuche in der Sekundarstufe II durchgeführt werden. Das Verhältnis von Sek. I – zu Sek. II-Besuchen darf also 2:3 oder 3:2 betragen.

Der Seminarrat empfiehlt, dass zum Zweck einer breitgefächerten Ausbildung der LiV eine Vielfalt von Jahrgangsstufen und Themen in den Unterrichtsbesuchen gezeigt werden soll.

Es ist zu beachten, dass im Modul 8 mindestens ein Unterrichtsbesuch in der Sek. II gezeigt werden muss.

In der Wahl der Lerngruppe für die Prüfungslehrproben ist die LiV im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Sek. I + II) frei. Ausbilder/innen und Prüfer/innen dürfen in dieser Hinsicht keine Einschränkungen vornehmen. (24.09.2013)

Bewertung der Unterrichtspraxis

Der Seminarrat empfiehlt den Ausbilderinnen und Ausbildern am Studienseminar Marburg sich bei der Bewertung der Module an folgenden Richtwerten für die Unterrichtspraxis zu orientieren:

HS I: 75% HSII: 75 ExSem: 80%

(Die prozentuale Gewichtung der Unterrichtspraxis wird in der 1. Modulsitzung bekannt gegeben.)

Bei der Bewertung der Unterrichtspraxis ist (nach §44,6 DV) die Lernentwicklung der LiV in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dies gilt in besonderer Weise für die LiV des HS I.

Unabhängig davon gilt die in Gesetz und Verordnung festgelegte Regelung für eine Bewertung der Unterrichtspraxis mit weniger als 05 Punkten (HLbG §41, HLbG/DV §44 Gesetzliche Vorgaben zur Leistungsbewertung).

Bewertung von Unterrichtsbesuchen

Der Seminarrat empfiehlt den Ausbilderinnen und Ausbildern die Beurteilung von Unterrichtsbesuchen an der Matrix mit dem Titel „Bewertung am Studienseminar Marburg“ zu orientieren. (22.09.2010)

Schriftliche Rückmeldung

In jedem Modul bis zum 2. Hauptsemester soll es zu einem der Unterrichtsbesuche eine schriftliche

Rückmeldung (stichwortartig; 1 Seite) von Ausbilderseite geben. Unabhängig davon ist generell am Ende des Gesprächs auf eine gemeinsame Sicherung der Gesprächsergebnisse zu achten. (08.02.2012)

Rückmeldung über den Notenbereich

Nach jedem Besuch wird auf Wunsch der LiV der Notenbereich (Spanne von zwei Notenpunkte z.B. 9-10 Punkte) genannt. (24.10.2007)

„Kleiner“ Unterrichtsentwurf

Der Seminarratsbeschluss zu Unterrichtsentwürfen wird folgendermaßen abgeändert: Umfang beim „kleinen Entwurf“ ein bis max. zwei Seiten incl. Kopf und Verlaufsplan. (Schriftgrößen: bleiben); in jedem Modul wird je ein großer und ein kleiner Entwurf verfasst. (08.02.2012)

Doppelbesuche

Der Seminarrat begrüßt die Praxis der Doppelbesuche (zwischen Fach und allgemeinen pädagogischen Modulen), die ab dem 1. HS regelmäßig stattfinden sollten (mindestens ein Doppelbesuch pro LiV). Sie dienen der Vernetzung der Arbeit in den Modulen und der Reduktion der Gesamtzahl der UB. Bei Doppelbesuchen sollen folgende Leitlinien Beachtung finden:

- Reflexionszeit für LiV 15-20 Minuten,
- Ausbilder und Mentoren nutzen die Zeit zur Vorbereitung des Gesprächs im Sinne einer förderlichen Beratung,
- fachliche und pädagogische Überfrachtung des Gesprächs ist unbedingt zu vermeiden, zusätzlich soll der Richtwert von 50 Minuten Beachtung finden (Aufnahmefähigkeit der LiV beachten)

Die Bewertung der Stunde darf aufgrund des unterschiedlichen Modulkontextes zwischen den Ausbildern differieren, das gilt auch für Ausbilder/innen, die zwei Module vertreten. Es gibt keine Besuche, die in drei Modulen in die Bewertung einfließen. Zu Kombinationsmöglichkeiten soll es keine Vorgaben geben. (23.03.2012)

In Ergänzung zu dem Seminarratsbeschluss zu Doppelbesuchen beschließt der Seminarrat, dass es keine Doppelbesuche zwischen den unbewerteten BRB-Besuchen und bewerteten Besuchen anderer Module geben soll. (20.11.2012)

Dauer von Unterrichtsbesuchen und Lehrproben

Alle LiV haben das Recht, bei Unterrichtsbesuchen entweder eine Stunde im 45-Minuten-Rhythmus oder aber in einem anderen Zeittakt zu planen, der dem Stundentakt der jeweiligen Schule entspricht, und die entsprechende Planung im Unterrichtsentwurf darzustellen.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder betrachten davon bei ihren Unterrichtsbesuchen einen Ausschnitt von in der Regel 45 Minuten.

Die LiV unterbreiten den Ausbilderinnen und Ausbildern ggf. einen Vorschlag für den zu sehenden Ausschnitt. Die Ausbilderinnen und Ausbilder entscheiden dann über den zu sehenden Ausschnitt unter Berücksichtigung des Wunsches der LiV.

Die LiV am Schwalmgymnasium können aufgrund des schuleigenen Zeitmodells für beide Examenslehrproben einheitlich entweder 65-Minuten-Lehrproben oder 45-Minuten Lehrproben wählen. Sie haben deshalb einen Anspruch darauf, vorab je einen Unterrichtsbesuch in diesem

Zeitumfang in der fachdidaktischen Ausbildung durchzuführen, bei dem 65 Minuten oder in sich geschlossene 45 Minuten hospitiert werden.

Aus juristischer Sicht ist diese Argumentation nicht auf Schulen mit Zeittakten übertragbar, die in etwa in 45-Minuten-Blöcke geteilt werden können. Deshalb bleibt es an den übrigen Schulen bei 45-minütigen Lehrproben.

Die Beschlüsse für die Länge von Besprechungen haben für alle hier genannten Situationen Bestand. (06.03.2018)